

Samtgemeinde Rodenberg

54. Änderung des Flächennutzungsplanes

Tabellarische Zusammenstellung der während der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung – Stellungnahmen

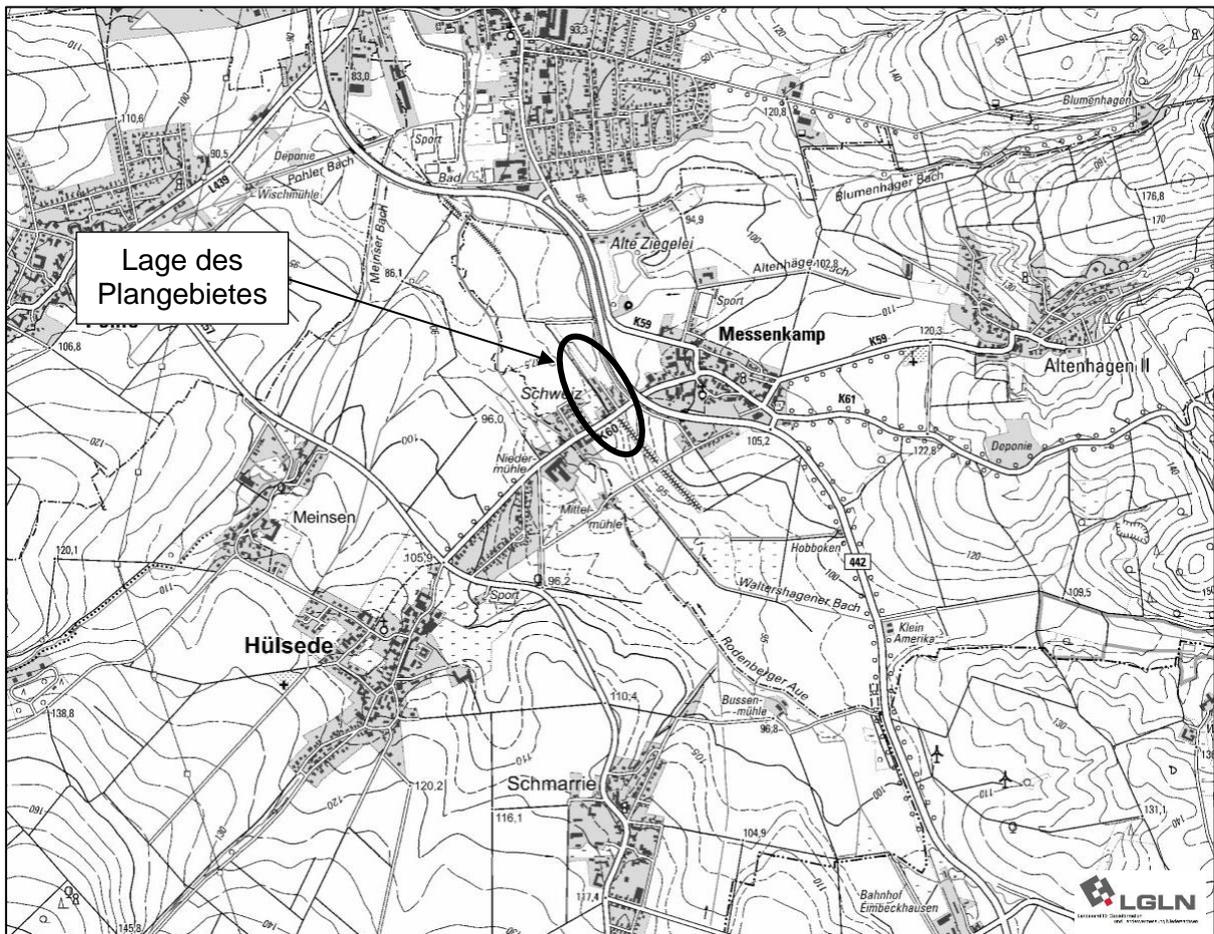


Abb. 1: Übersichtsplan, Nds. Umweltkarten, Auszug TK 25, Maßstab 1:25.000 i.O.

Planungsträger:	Stand:	Verfahrensstand:
Samtgemeinde Rodenberg	03.08.2023	Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB



A. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 27.12.2022 bis einschl. 27.01.2023

Stellungnahmen von Privatpersonen

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung wurden von Privatpersonen keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorgetragen.



B. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.01.2023 bis einschl. 31.01.2023

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nummer	Träger öffentlicher Belange
B.1	Polizeiinspektion Nienburg / Schaumburg
B.2	PLEdoc GmbH
B.3	Stadt Stadthagen – FB Planen und Bauen
B.4	Kreishandwerkerschaft Niedersachsen-Mitte
B.5	Wasserverband Nordschaumburg
B.6	Nowega GmbH für Erdgas Münster GmbH
B.7	Nowega GmbH
B.8	Amt für Regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser
B.9	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.10	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
B.11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
B.12	Region Hannover – Bauleitplanung
B.13	Landkreis Schaumburg
B.13.1	Zivil- und Katastrophenschutz
B.13.2	Naturschutz
B.13.3	Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft
B.13.4	Wirtschaftsförderung und Regionalplanung
B.13.5	Immissionsschutz
B.13.6	Bauordnungsrecht
B.13.7	Denkmalschutz
B.13.8	Planungsrecht
B.14	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover
B.15	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (S01226132)
B.16	Avacon Netz GmbH
B.17	TenneT TSO GmbH



B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.1	Polizeiinspektion Nienburg / Schaumburg (Schreiben vom 02.01.2023)	
	<p>(...) ich nehme aus verkehrspolizeilicher Sicht zu der o.g. Bauleitplanung respektive zur folgenden Ausbauplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Hinsichtlich der Anbindung an das bestehende Verkehrsnetz bestehen keine Bedenken. Die Leistungsfähigkeit und die Sicherheit der Verkehre wird gewährleistet. Darüber hinaus bestehen auch keine Bedenken in Bezug auf die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Durch den unter Pkt. 9.2.1.2 / 3 erwähnten möglichen Ausbau der Straße „Am alten Bahnhof“ werden aber grundsätzlich weitere Optionen für die Gestaltung des Umfeldes eröffnet, die ggfls. auch erst in der Ausführungsplanung Berücksichtigung finden. Wichtig ist in jedem Falle eine bauliche Unterstützung des Grundsatzes von „Einheit von Bau und Betrieb der Straße“ zu unterstützen. Damit ist gemeint, dass die Straße „Am alten Bahnhof“ den späteren Verkehrsabläufen und auch den anzuordnenden Geschwindigkeiten entsprechen soll. Insbesondere können Fahrbahnbreiten, großflächige Aufpflasterungen, wechselseitige Parkmöglichkeiten, pp. diese unterstützen. Gerade hierdurch werden durchgehende Sichtbeziehungen unterbrochen, Begegnungsverkehre erschwert und so die tatsächlichen Geschwindigkeiten verringert.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus verkehrspolizeilicher Sicht bzgl. der Anbindung des Planbereiches an das bestehende Verkehrsnetz keine Bedenken bestehen und die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Verkehre gewährleistet wird.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die unter Punkt 9.2.1.2 und 9.2.1.3 in der Begründung zu dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ genannten Ausbaumöglichkeiten der Straße „Am alten Bahnhof“ zu einem späteren Zeitpunkt, d.h. im Rahmen der Ausbauplanung, berücksichtigt werden.</p> <p>Die Inhalte der Stellungnahme sind für die Flächennutzungsplanänderung nicht von Relevanz.</p> <p>Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.2	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 09.01.2023)	
	<p>(...) wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in der Stellungnahme aufgeführten Betreiber von der Maßnahme nicht betroffen sind.</p>



<ul style="list-style-type: none">• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Des Weiteren wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass bei Inanspruchnahme planexterner Flächen um eine weitere Beteiligung zum Ausschluss von Konflikten gebeten wird.</p> <p>Aufgrund der erforderlichen Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9 ist der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ebenfalls zu erweitern.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass der im Plan markierte Auskunftsbereich maßgeblich ist und die dargestellten Leitungsverläufe nur der groben Übersicht dienen und eine Erweiterung bzw. Änderung des räumlichen Geltungsbereiches einer erneuten Abstimmung bedarf.</p> <p>Es wird des Weiteren zur Kenntnis genommen, dass eine Ausdehnung des Planbereiches einer erneuten Abstimmung bedarf. Diese erfolgt im Rahmen des folgenden Beteiligungsverfahrens. Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird die PLEdoc GmbH erneut zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Der Planauszug der Stellungnahme wird der Abwägung als Anhang beigelegt.</p>
---	---



B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.3	Stadt Stadthagen FB Planen und Bauen (Schreiben vom 09.01.2023)	
	(...) zu o. g. Planungen teile ich mit, dass seitens der Stadt Stadthagen keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Stadthagen – Fachbereich Planen und Bauen – keine Anregungen oder Bedenken zu der in Rede stehenden Planung vorgetragen werden. Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.4	Kreishandwerkerschaft Niedersachsen-Mitte (Schreiben vom 12.01.2023)	
	(...) nach Prüfung der Sach- und Rechtslage mit den Innungsbetrieben teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände gegen o.g. FNP bestehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Kreishandwerkerschaft Niedersachsen-Mitte keine Einwände zu der in Rede stehenden Planung vorgetragen werden. Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.5	Wasserverband Nordschaumburg (Schreiben vom 12.01.2023)	
	(...) Sie beteiligen uns als Träger der öffentlichen Trinkwasserversorgung am o.g. Bauleitplanverfahren und bitten um Stellungnahme. Zu Ihren Ausführungen in Ihrem Begründungsbericht unter Punkt 12.2.3 Trink- und Löschwasserversorgung sind keine weiteren Anmerkungen zu machen Auf den als Anlage beigefügten Bestandsplan weisen wir hin.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasserverband Nord-Schaumburg keine Anmerkungen zu den in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgeführten Inhalten bzgl. der Trink- und Löschwasserversorgung vorgetragen werden. Der Planauszug der Stellungnahme wird der Abwägung als Anhang beigefügt.

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.6	Nowega GmbH (für Erdgas Münster GmbH) (Schreiben vom 17.01.2023)	
	(...) Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in	Es wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die Nowega GmbH von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt worden ist.



	<p>Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p> <p>Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow.</p> <p>Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p> <p>Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale.</p>	<p>Ferner wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass im Bereich der Maßnahme / Planung seitens der Erdgas Münster GmbH keine Anlagen betrieben werden und keine Planungsabsichten bestehen.</p> <p>Der Hinweis auf die Inanspruchnahme des BIL-Auskunftsportals wird zur Kenntnis genommen. Eine Anfrage zur Leitungsauskunft wird zusätzlich zu der im Rahmen der Beteiligungsverfahren Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erfolgenden Kontaktaufnahme durchgeführt. Ein Verzicht auf die im Rahmen des Verfahrens erfolgende Beteiligung, nicht durch direkte Kontaktaufnahme mit dem Leitungsträger, sondern durch die Abfrage über das BIL-Portal ist nach aktuellem Kenntnisstand rechtlich nicht abgesichert und kann zu einem Verfahrensfehler führen.</p> <p>Aus diesem Grunde erfolgt auch im Rahmen der Beteiligung zum Planentwurf gem. § 4 Abs. 2 BauGB eine weitere Kontaktaufnahme der Nowega GmbH / der Erdgas Münster GmbH auf postalischem Wege bzw. via E-Mail.</p> <p>Der Planauszug der Stellungnahme wird der Abwägung als Anhang beigelegt.</p>
--	--	--

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.7	<p>Nowega GmbH (Schreiben vom 17.01.2023)</p>	
	<p>(...) Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p> <p>Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow.</p> <p>Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p> <p>Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu</p>	<p>Es wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass im Bereich der Maßnahme / Planung seitens der Nowega GmbH keine Anlagen betrieben werden und keine Planungsabsichten bestehen.</p> <p>Der Hinweis auf die Inanspruchnahme des BIL-Auskunftsportals wird zur Kenntnis genommen. Eine Anfrage im BIL-Portal wird zusätzlich zu der im Rahmen der Beteiligungsverfahren Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erfolgenden Kontaktaufnahme durchgeführt. Ein Verzicht auf die im Rahmen des Verfahrens erfolgende Beteiligung, nicht durch direkte Kontaktaufnahme mit dem Leitungsträger, sondern durch die Abfrage über das BIL-Portal ist nach aktuellem Kenntnisstand rechtlich nicht abgesichert und kann zu einem Verfahrensfehler führen.</p> <p>Aus diesem Grunde erfolgt auch im Rahmen der Beteiligung zum Planentwurf gem. § 4 Abs. 2</p>



	<p>dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale.</p>	<p>BauGB eine weitere Kontaktaufnahme der Nowega GmbH auf postalischem Wege bzw. via E-Mail.</p> <p>Der Planauszug der Stellungnahme sowie der „Boarding Pass Kommune“ werden der Abwägung als Anhang beigelegt.</p>
--	--	--

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.8	<p>Amt für regionale Landesentwicklung (Arl) Leine-Weser (Schreiben vom 26.01.2023)</p>	
	<p>(...) Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Aus Sicht der Strukturförderung ländlicher Raum – Dezernatteil 3.1 wird empfohlen, die Gestaltung des Gebäudes und der Außenbereiche an das Ortsbild anzupassen. Die Gestaltung sollte mit dem Umsetzungsbegleiter abgestimmt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Amtes für regionale Landesentwicklung gegen die in Rede stehende Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Ferner wird der Empfehlung zur Kenntnis genommen, die Gestaltung des Gebäudes und der Außenbereiche an das Ortsbild anzupassen.</p> <p>Im Rahmen der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen. Die Empfehlung bezieht sich auf die Durchführung des Bebauungsplanes und ist somit für die vorliegende Planung nicht von Relevanz.</p> <p>Eine Berücksichtigung erfolgt nicht.</p>

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.9	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 26.01.2023)</p>	
	<p>(...) die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die 54. Änderung des Flächennutzungsplans, Am alten Bahnhof, Samtgemeinde Rodenberg werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen und alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen sowie die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird zur Kenntnis genommen, dass die in Rede stehende Planung die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt und somit gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Bedenken bestehen.</p>



	Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.	Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich. Der Planauszug der Stellungnahme wird der Abwägung als Anhang beigelegt.
--	--	---

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.10	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (Schreiben vom 30.01.2023)	
	(...) aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange werden weder Bedenken noch Anregungen bzgl. der o.a. Vorhaben vorgetragen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht, der durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zu vertretenden Belange, keine Anregungen oder Bedenken gegenüber der in Rede stehenden Planung vorgetragen werden. Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (Schreiben vom 30.01.2023)	
	(...) in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	
	<p>Altbergbau</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse</u> <u>Altbergbau</u></p> <p>Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Verfahrensgebiet laut den dem LBEG vorliegenden Unterlagen nicht im Bereich von historischem Bergbau liegt.</p> <p>Die Auskunft bestätigt bisher vorliegende Informationen.</p> <p>Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Baugrund</p> <p>Im Untergrund des Standorts liegen lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.</p> <p>Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Untergrund des Plangebietes lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen befinden, in denen lokal Verkarstung auftreten kann.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird zur Kenntnis genommen, dass im Umfeld des Standortes bisher jedoch keine Erdfälle bekannt sind und der Standort formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen ist, sodass auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet</p>



	<p>Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>werden kann, wenn sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.</p> <p>Des Weiteren wird der Hinweis auf die Informationen zu Baugrundverhältnissen aus dem NIBIS-Kartenserver zur Kenntnis genommen sowie der Hinweis darauf, dass diese Hinweise zum Baugrund keine geotechnische Erkundung und Untersuchung bzw. einen geotechnischen Bericht ersetzen.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass geotechnische Baugrunderkundungen / -untersuchungen sowie die Erstellung eines geotechnischen Berichts gemäß der DIN En 1997-1 und -2 i.V.m. der DIN 4020 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen hat.</p> <p>Aufgrund der bereits vorhandenen ehemaligen Nutzung des Baugrundes als Bahndamm bzw. Bahnhofoanlage für die Gemeinde Messenkamp und der darauffolgend anzunehmenden nichtmehr natürlich vorliegenden Boden- und Baugrundverhältnisse wird eine Überprüfung des Baugrundes im Rahmen der Errichtung der geplanten Kindertagesstätte als ausreichend erachtet.</p> <p>Da jedoch im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung kein unmittelbares Baurecht geschaffen wird und sich die v.g. Hinweise auf die Umsetzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ beziehen, sind die Belange des LBEG mit Bezug auf den Baugrund hier von untergeordneter Bedeutung. Sie werden nicht in die Planunterlagen integriert.</p> <p>Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Hinweise</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem.</p>	<p>Es wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass dem NIBIS-Kartenserver Informationen über</p>



	<p>§§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>die gem. §§ 7 bis 9 BBergG und § 149 BBergG zu entnehmen sind.</p> <p>Das Plangebiet liegt gem. Darstellung des NIBIS Kartenservers (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) nicht in einem Bereich, der von bergbaulichen Belangen betroffen ist.</p> <p>Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten auf der Seite des LBEG unter der in der Stellungnahme angegeben Adresse zu entnehmen sind und dass seitens des LBEG keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgetragen werden.</p> <p>Der in der Stellungnahme aufgeführte Link führt zu keiner direkten Auskunft über vorhandene oder nicht vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten für die Flächen des Plangebietes.</p> <p>Vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten sind dem Grundbuch zu entnehmen. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen für das Plangebiet keine Salzabbaugerechtigkeiten für die Grundstücke des Plangebietes vor.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt wurde und weder parzellenscharf zu interpretieren ist noch Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und keine weiteren Rechtsvorschriften und Normen sowie sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen ersetzt.</p> <p>Die v.g. Hinweise und Anregungen sind für die Flächennutzungsplanänderung von untergeordneter Relevanz. Sie werden im Erläuterungsbericht angerissen, jedoch nur in dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ ausführlich integriert und in den Hinweisen zum Bebauungsplan aufgeführt.</p>
--	--	--

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.12	Region Hannover Bauleitplanung (Schreiben vom 31.01.2023)	
	(...) zu der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am alten Bahnhof“ der Samtgemeinde Rodenberg, Gemeinde Messenkamp, OT. Messenkamp bestehen aus	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Region Hannover – Bauleitplanung – gegen die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der



	<p>der Sicht der Region Hannover, als Träger öffentlicher Belange und benachbarter Träger der Regionalplanung, keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Samtgemeinde Rodenberg keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
--	---	--

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.13	Landkreis Schaumburg (Schreiben vom 31.01.2023)	
	(...) zu den mir mit Schreiben vom 02.01.2023 vorgelegten Planunterlagen gebe ich nachstehende Stellungnahme ab.	
	<p><u>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</u></p> <p>Zu vorgenannter Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus brandschutztechnischer Sicht keine weiteren Anregungen und Bedenken. Es wird jedoch jetzt schon darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung entsprechender Bebauungspläne eine öffentliche Erschließung unter Berücksichtigung brandschutztechnischer Belange festgelegt werden sollte. Dies betrifft insbesondere die Löschwasserversorgung inkl. Darstellung in einem Löschwasserplan und die Zuwegung für die Feuerwehr.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Zivil- und Katastrophenschutzes keine Anregungen und Bedenken zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Rodenberg bestehen.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Aufstellung auf die FNP-Änderung folgender Bebauungspläne eine Erschließung unter Berücksichtigung brandschutztechnischer Belange vorzusehen ist und die Löschwasserversorgung sowie ein Löschwasserplan und Zuwegungen für die Feuerwehr abgestimmt werden sollten.</p> <p>Die Belange werden, soweit erforderlich, im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9 behandelt. Die Vorlage eines Löschwasserplanes sowie die Darlegung der Zufahrten für die Feuerwehr folgt im Rahmen des auf den Bebauungsplan folgenden Bauantragsverfahrens. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird lediglich die vorhandene Verkehrsfläche weitergeführt sowie ein ausreichender Wendebereich berücksichtigt. Insgesamt sind die v.g. Belange für die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von erheblicher Relevanz und werden daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
	<p><u>Belange des Naturschutzes</u></p> <p>Der gewählte Standort des Vorhabens stellt sich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht konfliktfrei dar und sollte insgesamt überdacht werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der gewählte Standort für die Umsetzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ für den die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitend durch-</p>



	<p>Der 2.297 m² große Gehölzbestand, welcher in das Plangebiet mit einbezogen wird, ist laut BWaldG und NWaldLG als Wald zu definieren. Zwischen dem geplanten Bauvorhaben und dem Wald ist keinerlei Abstand vorgesehen bzw. möglich. Es ist davon auszugehen, dass der betroffene Bereich des Waldes durch die bedrängende Bebauung bzw. die absehbaren Folgen von erheblich gestiegenen Verkehrssicherungslasten seine Waldfunktionen und somit die Waldeigenschaft verlieren wird.</p> <p>Sollte an den Planungen festgehalten werden, sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die o.g. Waldfläche wird eine Waldumwandlung notwendig. Bei einer Waldumwandlung im Rahmen der Bauleitplanung ist der § 8 Abs. 3-8 NWaldLG zu berücksichtigen. D.h. zum Ausgleich der verloren gehenden Waldfunktionen ist eine Ersatzaufforstung vorzunehmen. <p>Bei der Ermittlung des Verlustes der Waldfunktionen sind die Maßstäbe für eine Waldumwandlung gem. den Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zugrunde zu legen. Die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen (Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktionen der Luftreinhaltung) und die Erholungsfunktion sind zu betrachten.</p> <p>Die Kompensation der Waldfläche sollt nach Möglichkeit im nördlichen Teil anschließend an den restlichen Waldbestand mit Aufbau eines vorgelagerten Waldmantels angedacht werden, um die vorhandenen Strukturen zu fördern und den Wald in seiner bisherigen Dimension zu erhalten. Ich rege an, den Kompensationsbedarf und die Art der Kompensation vorab mit der Waldbehörde abzustimmen. Die Ersatzfläche ist rechtlich zu sichern und textlich festzuschreiben.</p> <p>Die Bäume, die nicht beseitigt werden müssen, sind als zum Erhalt festgesetzte Siedlungsgehölze zu definieren.</p>	<p>geführt wird, aus naturschutzfachlicher Sicht nicht konfliktfrei ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme aufgeführten Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Überarbeitung der Unterlagen des Bebauungsplanes wurden die Waldbelange ausführlich mit dem Landkreis auf Grundlage eines erstellen Waldgutachtens (Waldfunktionsbewertung) überarbeitet. Die Niedersächsischen Landesforsten wurden zur Abstimmung der Umwandlungs- und Ersatzaufforstungsmaßnahmen vorab beteiligt, eine Rückmeldung ist zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung jedoch ausstehend. Eine Stellungnahme zu der in Rede stehenden Planung wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB erwartet.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der Planungen wurde insofern erweitert, dass ein Konflikt mit angrenzenden Waldflächen ausgeschlossen werden kann. Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindlichen und als Wald anzusprechenden Flächen werden umgewandelt und auf einer externen Fläche durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen. Eine Kompensation im nördlichen Anschluss an den räumlichen Geltungsbereich ist aufgrund des Flächenbedarfes nicht umsetzbar. Im Rahmen des Bebauungsplanes werden die Ersatzaufforstungsmaßnahmen gemeinsam mit den aus den bodenrechtlichen Eingriffen resultierenden Ausgleichsmaßnahmen auf einer Fläche aneinandergrenzend durchgeführt, sodass sich hier Synergieeffekte ergeben können.</p> <p>Die umgewandelten Gehölzbestände werden, insoweit dies mit den folgenden Planungen vereinbar ist, zur Erhaltung festgesetzt, sodass die Biotopverbundfunktion auf dem Bahndamm erhalten wird. Ferner sind durch die planungsrechtliche Umwandlung des Bestandes Eingriffe in den Bestand möglich, die zur Herstellung der Verkehrssicherheit, insbesondere mit Hinblick auf die geplante Nutzung für die Kindertagesstätte, unabdingbar sind.</p> <p>Die darüber hinaus zu entfernenden Gehölze werden im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung kompensiert.</p> <p>Das Artenschutzgutachten trifft ausreichende Aussagen zu der möglichen Betroffenheit von Fledermäusen, sodass auf eine Ergänzung verzichtet wird. Ferner kann die Biotopverbundfunktion, wie o.b., erhalten werden, sodass nicht mit erheblichen</p>
--	--	--



	<p>2. Über die Waldumwandlung hinausgehende Beeinträchtigungen, wie die Beseitigung einzelner Gehölze, sind über die Eingriffsregelung nach § 13ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzarbeiten und zu kompensieren.</p> <p>3. Eine Untersuchung zu den Vorkommen von Fledermäusen wurde in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag noch nicht durchgeführt. Für die Ermittlung der Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse wird eine Potenzialanalyse als ausreichend angesehen, sofern die zu beseitigenden Gehölze keine Quartiereigenschaften für Fledermäuse aufweisen und die Leitfunktionen des Gehölzbestandes nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Beeinträchtigungen der Artengruppe der Fledermäuse zu rechnen ist.</p>
	<p><u>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</u></p> <p>Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen zu o.g. F-Plan-Änderung keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Hinweis: Die Rodenberger Aue ist ein Gewässer 2. Ordnung. Die Angabe auf Seite 75 der Begründung ist falsch.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Anregungen und Bedenken bestehen.</p> <p>Die Angabe in der Begründung zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. der Stellungnahme korrigiert.</p> <p>Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
	<p><u>Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung</u></p> <p>Zu der Aufstellung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sind in raumordnerischer Hinsicht keine Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der in Rede stehenden Planung vorgetragen werden.</p>
	<p><u>Belange des Immissionsschutzes</u></p> <p>Zu der vorgelegten Planung werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vorbehaltlich einer unveränderten Sach- und Rechtslage keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorbehaltlich einer unveränderten Sach- und Rechtslage keine Anregungen oder Bedenken aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vorgetragen werden.</p>
	<p><u>Belange des Bauordnungsrechtes</u></p> <p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht werden zur o.g. Bauleitplanung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Anregungen</p>



		oder Bedenken gegenüber der in Rede stehenden Planung vorgetragen werden.
	<u>Belange des Denkmalschutzes</u>	
	<u>Baudenkmalpflege</u> Aus Sicht der Baudenkmalpflege sind keine weiteren Anregungen vorzubringen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Baudenkmalpflege keine Anregungen vorzubringen sind.
	<u>Archäologische Denkmalpflege</u> Die vorliegende Begründung der FNP-Änderung berücksichtigt die Belange der archäologischen Denkmalpflege ausreichend, so dass keine weiteren Hinweise oder Ergänzungen vorgebracht werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Begründung zum Vorentwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes die archäologische Denkmalpflege ausreichend berücksichtigt, sodass keine weiteren Hinweise oder Ergänzungen vorgetragen werden.
	<u>Belange des Planungsrechtes</u> Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde weise ich darauf hin, dass die Begründung gemäß § 1a Abs. 2 BauGB die Notwendigkeit der Umwandlung von als Wald genutzten Flächen erläutern muss. Die unter Kapitel 3 der Begründung enthaltenen Betrachtung sollten dahingehend ergänzt werden.	Die Hinweise der Stellungnahme bzgl. der Erläuterung der Waldumwandlung werden zur Kenntnis genommen. Eine ausführliche Erläuterung des Erfordernisses der Waldumwandlung sowie die rechtlichen Grundlagen, die erfolgte Waldfunktionsbewertung und die darauffolgenden Ersatzaufforstungsmaßnahmen sind Bestandteil des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9 „Am alten Bahnhof“. Sie sind für die Flächennutzungsplanänderung von untergeordneter Relevanz, da sie auf der nachfolgenden Planungsebene konkret über Festsetzungen behandelt werden. Der Wald wird im Rahmen des Bebauungsplanes planungsrechtlich umgewandelt, wird jedoch, soweit mit der konkreten Planung vereinbar, als Siedlungsgehölz zur Erhaltung festgesetzt. Im Rahmen des Erläuterungsberichtes zum Flächennutzungsplan wird im Kapitel 3 Alternativenprüfung der Waldaspekt ergänzt. Es wird hervorgehoben, dass die Flächen, die sich als Wald darstellen, nur unter der Voraussetzung einer Waldumwandlung zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang wird hervorgehoben, dass die Waldumwandlung aufgrund des Eingriffs und planungsrechtlichen Umfangs soweit möglich vermieden werden sollte. In der in Rede stehenden Planung sowie der nachfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 stellt sich nur die gewählte Fläche als geeignet und zur Verfügung stehend dar, sodass hier eine Waldumwandlung zur Berücksichtigung



	<p>Ich gehe davon aus, dass zur Entwurfsfassung die Planzeichnung noch ergänzt/überarbeitet wird.</p> <p>Hierbei sind die Vorgaben aus den Verwaltungsvorschriften des Landes Niedersachsen zum Baugesetzbuch (36, 41.1, 42 VV-BauGB) zu beachten. In der Planzeichenerklärung sind sämtliche in der Zeichnung enthaltene Planzeichen zu erläutern. Als Plangrundlage empfehle ich die Verwendung einer amtlichen Karte wie der DGK 1:5000 anstelle des verwendeten Auszuges aus dem digitalen Flächennutzungsplan. Zudem sind die erforderliche Präambel/Ausfertigung und die Verfahrensvermerke in Anlehnung an die Muster Anlage 12+15 VV-BauGB sowie die Angabe der für den Flächennutzungsplan maßgeblichen Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufzunehmen. Hierbei ist darauf zu achten, dass aktualisierte Rechtsgrundlagen verwendet werden (z.B. NKomVG statt NGO).</p>	<p>des Brandschutzes nicht vermeiden werden kann.</p> <p>Es wird ferner die Anregung zur Kenntnis genommen, die Planzeichnung zu überarbeiten bzw. die Verwaltungsvorschriften in den Planunterlagen zu ergänzen.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsunterlagen wird der Aufforderung zur Ergänzung der Verwaltungsvorschriften nachgekommen.</p> <p>Es wird jedoch darauf verzichtet, eine amtliche Karte als Grundlage zu nutzen. Um auch die in der Umgebung befindlichen Nutzungsdarstellungen aufführen zu können, wird weiterhin ein Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg verwendet. Die Legende wird jedoch entsprechend angepasst, sodass diese sich auf die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindlichen Darstellungen bezieht. Für die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindlichen Darstellung wird keine Gewährleistung übernommen, da diese sich durch weitere Flächennutzungsplanänderungen zwischenzeitlich verändern können.</p>
--	--	---

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.14	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Hannover (Schreiben vom 31.01.2023)	
	<p>(...) zu o.g. Planungen werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine grundlegenden Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass bei einer Nichtanerkennung des Gehölzbestandes als Wald sich der externe Kompensationsbedarf noch verringern wird. Eine endgültige Stellungnahme dazu behalten wir uns im weiteren Beteiligungsverfahren vor.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht, der von der Landwirtschaftskammer zu vertretenden Belange, keine grundlegenden Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass eine endgültige Stellungnahme in Abhängigkeit der im Rahmen der Kompensation erforderlichen Flächenansprüche, die erst zur Entwurfsfassung und Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB abschließend bekannt werden, erfolgen kann.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen werden abschließend im Rahmen der Erstellung der Entwurfsunterlagen zu dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ festgesetzt.</p>



B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.15	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme S01226132 (Schreiben vom 31.01.2023)	
	(...) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die in Rede stehende Planung keine Einwände geltend gemacht werden und sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden. In diesem Zusammenhang wird zur Kenntnis genommen, dass eine Neuverlegung derzeit nicht geplant ist. Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.16	Avacon Netz GmbH (Schreiben vom 01.02.2023)	
	(...) beziehend auf Ihr Schreiben vom 02.01.2023 teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die 54. Änderung des Flächennutzungsplans „Am alten Bahnhof“ grundsätzlich keine Einwände erheben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Avacon Netz GmbH keine grundsätzlichen Einwände gegenüber der in Rede stehenden Planung erhoben werden. Die der Stellungnahme beigefügten Anhänge einschl. des Planauszuges sind dem Anhang zur Abwägung beigefügt. Die im Index aufgezeigte Darstellung des nördlichen Geltungsbereiches (Blatt 1) wurde nicht zur Verfügung gestellt. Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.17	TenneT TSO GmbH Stellungnahme Lfd. Nr.: 23-000212 (Schreiben vom 06.02.2023)	
	(...) das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben keine von der TenneT TSO GmbH wahrzunehmenden Belange berührt und seitens der TenneT TSO GmbH keine Planungen im Bereich eingeleitet oder beabsichtigt sind. Die TenneT TSO GmbH wird aufgrund der Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren beteiligt. Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.